Anlage 1
zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Quartals- und Monatsplanung staatlicher Planauflagen einschließlich der Ausarbeitung lieferseitiger Bilanzinformationen ftir die Quartalsbilanzen

1. Die Quartals- und Monatsplanung ist für die nachstehenden staatlichen Planauflagen entsprechend der festgelegten Verantwortung durchzuführen:

Bereiche:

Planungszeitraum:

Staatliche Planauflagen

i	2	? 4	5	T	7 8	9 10	11	12 13	14 15 16 17
Nettoproduktion *	Mio M	x x[2]	x		x x	x	x	x*	J
Arbeitsproduktivität/Basis Nettoproduktion	Mark	^x		x	x x	x			x[4]
Steigerung der Arbeitsproduktivität/Basis Nettoproduktion	%	x		x	x x				
Nettogewinn	Mio M	x	x		x x	x	x	x3	
Bereitstellung an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung	Mio M/IAP	x			x x		x		
Bereitstellung an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung	Mio M/EVP	x			x x		x		
Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung	Mio M/IAP	x	x		x x		x		x«
Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung	Mio M/EVP	x	x		x x		x		x[4]
Abgesetzte Produktion Delikaterzeugnisse	Mio M/IAP	x	x						x[4]
Abgesetzte Produktion Delikaterzeugnisse	Mio M/EVP	x	x						x[4]
Lieferung v. Konsumgütem an FM-Handel zur Versorgung der Bevölkerung	Mio M/IAP	x	x		x x				
Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung	Mio M/IAP	x	x		x x				
Export SW	Mio M/VGW	x	x		x x	x	x		
Export UdSSR	Mio M/VGW	x	x		x x		x		
Export SW	Mio M/BP	x	x		x x	x	x		
Export SW der neuentw.ickelten Erzeugnisse	Mio M/BP	x			x x				
Export NSW	Mio M/BP	x	x		x x	x	x		
Export NSW der neuentwickelten Erzeugnisse	Mio M/BP	x			x x				

TBTe Minister für Post- und Fernmeldewesen sowie für Umweltschutz und Wasserwirtschaft legen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission die spezifischen Kennziffern für die Quartals- und Monatsplanung der staatlichen Planauflagen fest, die die eigenen Leistungen in Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung widerspiegeln.

2 Als Berechnungskeimziffer anzuwenden.

3 Ab 1986 anzuwenden.

4 Die staatlichen Planauflagen nach Quartalen für diese Kennziffern' für den Bereich der OGS-Industrie sind vom Minister für Handel und Versorgung den Fachorganen der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung zu erteilen.